



Jörg Kraeusel
Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 9. Oktober 2008

- Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;**
Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen-
vertreter, Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler (§ 4 Nr. 11 UStG);
Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 6. September 2007, V R 50/05

BEZUG Mein Schreiben vom 21. Juli 2008
- IV B 9 - S 7167/08/10001 (2008/0394810) -;
TOP 14 der Sitzung USt IV/08 vom 22. bis 24. September 2008

GZ **IV B 9 - S 7167/08/10001**

DOK **2008/0550948**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils vom 6. September 2007, V R 50/05¹, Folgendes:

Der BFH hat in diesem Urteil entschieden, dass die in § 4 Nr. 11 UStG genannten Begriffe des Versicherungsvertreter und des Versicherungsmaklers richtlinienkonform entsprechend Art. 13 Teil B Buchst. a der 6. EG-Richtlinie (seit 1. Januar 2007: Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL) und nicht handelsrechtlich nach den Begriffen des Versicherungsvertreter und des Handelsmaklers im Sinne der §§ 92 und 93 HGB auszulegen sind.

Hiermit weicht der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Abschn. 75 Abs. 1 Satz 3 UStR ist insofern nicht mehr anzuwenden.

¹ Das BFH-Urteil vom 6. September 2007, V R 50/05, wird zeitgleich im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass es zu den wesentlichen Aspekten einer steuerfreien Versicherungsvermittlungstätigkeit gehört, Kunden zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzuführen. Das bloße Erheben von Kundendaten erfüllt nicht die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Versicherungsvermittlungstätigkeit. Allgemein sind Unterstützungsleistungen für die Ausübung der dem Versicherer selbst obliegenden Aufgaben steuerpflichtig. Auch Dienstleistungen wie z. B. die Festsetzung und Auszahlung von Provisionen der Versicherungsvertreter, das Halten der Kontakte mit diesen und die Weitergabe von Informationen an die Versicherungsvertreter gehören nicht zu den Tätigkeiten eines Versicherungsvertreters.

Dementsprechend ist in Bezug auf die Anwendung von Abschn. 75 Abs. 2 Satz 6 und 7 UStR Folgendes zu beachten: Auch die Betreuung, Überwachung oder Schulung von nachgeordneten selbständigen Vermittlern kann zur berufstypischen Tätigkeit eines Bausparkassenvertreters, Versicherungsvertreters oder Versicherungsmaklers gehören. Dies setzt aber - wie in dem Sachverhalt des in die UStR übernommenen BFH-Urteils vom 9. Juli 1998, V R 62/97, BStBl 1999 II S. 253 - voraus, dass der Unternehmer, der die Leistungen der Betreuung, Überwachung oder Schulung übernimmt, durch Prüfung eines jeden Vertragsangebots mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann. Dabei ist auf die Möglichkeit abzustellen, eine solche Prüfung im Einzelfall durchzuführen. Bei Verwendung von Standardverträgen und standardisierten Vorgängen genügt es, dass der Unternehmer durch die einmalige Prüfung und Genehmigung der Standardverträge und standardisierten Vorgänge mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann.

Soweit die Anwendung dieser Rechtsprechung dazu führt, dass nach bisheriger BFH-Rechtsprechung als umsatzsteuerfrei anzusehende Umsätze nunmehr steuerpflichtig sind, wird es nicht beanstandet, wenn vor dem 1. Januar 2009 ausgeführte Umsätze als steuerfrei behandelt worden sind.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Kraeusel